

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-4469 der Beflagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 11.0502/150-Pr.2/82

2072 IAB

1982-10-29

zu 2114 J

An den
Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
1017 W i e n

Wien, 1982-10-28

Die von den Abgeordneten Dr. Gradenegger und Genossen gestellte Anfrage Nr. 2114/J. betreffend die Berufspraxis des Rechtsanwaltes Dr. Michael Graff bei der Finanzprokurator, beehre ich mich als für die Angelegenheit der Finanzprokurator zuständiger Ressortminister wie folgt zu beantworten:

Während der Ausbildungszeit des Dr. Graff schrieb die Rechtsanwaltsordnung RGBl.Nr. 96/1868 i.d.F. BGBl.Nr. 159/1956, für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung eine vierjährige, für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte eine siebenjährige Praxis vor. Die praktische Erfahrung konnte gemäß § 2 der Rechtsanwaltsordnung in einer mindestens einjährigen Praxis bei Gericht oder bei einem Rechtsanwalt erworben werden.

Für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltsanwärters bei der Finanzprokurator sieht die Rechtsanwaltsordnung eine Sonderregelung vor. Die Finanzprokurator vertritt wie in § 1 und 2 des Prokuratorgesetzes StGBl.Nr. 172/1945 i.d.F. BGBl.Nr. 20/1949, bestimmt ist, die Republik vor Gericht und Verwaltungsbehörden. § 2 Abs.1 lit.c. Rechtsanwaltsordnung normiert daher, daß die Praxis bei der Finanzprokurator, der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt gleich zu setzen ist. Es widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz die

- 2 -

juristische Tätigkeit eines Rechtsanwaltsanwärters bei einem Rechtsanwalt als Berufspraxis anzuerkennen, die Praxis bei der Finanzprokurator, dem Rechtsanwalt der Republik, hingegen nicht.

§ 2 der Rechtsanwaltsordnung spricht von der vollstreckten Praxis bei einem Rechtsanwalt oder der Finanzprokurator und drückt damit den Zweck der Norm aus: In der Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwärter ist Erfahrung und Vertrautheit mit den Problemen des zukünftigen Berufes zu sammeln, die Voraussetzung für die spätere eigenverantwortliche Berufsausübung im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung ist.

Die Verwendung eines Rechtsanwaltsanwärters, die keine juristische Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt oder der Finanzprokurator darstellt, entspricht nicht dem Sinn und der gesetzlichen Anforderung des § 2 und 3 Rechtsanwaltsordnung und ist daher keine "praktische Verwendung in gesetzlicher Art und Dauer", wie sie § 1 der Rechtsanwaltsordnung verlangt.

Diese von der Finanzprokurator vertretene Rechtsansicht findet auch im Personalakt des Dr. Graff, Pr.I-194, ihren Niederschlag.

Zu Frage 1:

1. Am 3. April 1964 teilte der Präsidialvorstand im Bundeskanzleramt Sektionschef Dr. Chaloupka dem Präsidenten der Finanzprokurator Dr. Slameczka, wie dem im Personalakt des Dr. Graff, Pr I-194, erliegenden Amtsvermerk des Präsidenten, Zl. 337-Präs./1964, zu entnehmen ist, telefonisch mit, der Bundeskanzler Dr. Josef Klaus habe wissen lassen, daß er auf die Dienste des bisherigen Kanzlersekretärs Dr. Norbert Linhart verzichte und statt dessen den bei der Österreichischen Volkspartei beschäftigten Rechtsanwalts-

- 3 -

anwärter Dr. Michael Graff wünsche. Dr. Graff solle in den Personalstand der Finanzprokurator aufgenommen und dem Bundeskanzleramt zugeteilt werden, vor allem auch deshalb, "weil Dr. Graff nach der Beendigung seiner Tätigkeit als Kanzlersekretär möglicherweise nicht im Dienste der Finanzprokurator werde bleiben wollen, sondern lieber in der Anwaltschaft tätig sein werde, zu welchem Zweck er die Anrechnung seiner Dienstzeit bei der Prokurator wünsche." "Bundeskanzler Dr. Klaus habe diesen Vorschlag gut geheissen, und das Bundeskanzleramt habe bereits die Zustimmung des zukünftigen Finanzministers Dr. Schmitz zu dieser Personalmaßnahme erwirkt."

Der Präsident der Finanzprokurator Dr. Slameczka machte Sektionschef Dr. Chaloupka, Bundeskanzleramt, aufmerksam, daß "nach den geltenden Vorschriften", "nur eine effektive Praxis im Prokuratordienst als Rechtsanwaltspraxis angerechnet werden" könne, "nicht aber wäre dies möglich hinsichtlich einer Zeit der Dienstzuteilung beim Bundeskanzleramt als Kanzlersekretär. Sektionschef Dr. Chaloupka meinte dazu, er werde dies Dr. Graff noch mitteilen, die Angelegenheit sei im übrigen beschlossene Sache, die auf jeden Fall durchgeführt werden müsse."

2. Anlässlich seiner Vorsprache am 6.4.1964 erklärte Dr. Graff dem Präsident Dr. Slameczka, wie dem Amtsvermerk Zl. 337-Präs/1964 weiter zu entnehmen ist, daß "er beabsichtige, später einmal als selbständiger Rechtsanwalt eine Kanzlei 'mit starkem politischem Einschlag' zu führen, worunter er verstehe, daß er Causen von größerer politischer Bedeutung (wie z.B. die Habsburg-Angelegenheit) übernehme. Ihm selbst (Dr. Graff) sei es nicht unlieb, bei der Prokurator angestellt zu werden, denn er würde auf jeden Fall nach Beendigung seiner Sekretärstätigkeit gerne zwei oder drei

- 4 -

Jahre bei der Prokurator praktizieren, auch weil diese Zeit ihm als Anwaltspraxis für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste angerechnet werden würde, zunächst sei ihm darum zu tun, die neun Monate Praxis, die ihm für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung noch fehlen, möglichst bald zusammenzubekommen...".

Präsident Dr. Slameczka erklärte demgegenüber wie im Amtsvermerk des Präsidenten Z. 337/-Präs/1967 festgehalten ist, "daß er die Zeit der Dienstzuteilung Dr. Graff zum Bundeskanzleramt nicht als Prokuratorspraxis im Sinne des § 2 der Rechtsanwaltsordnung würde bestätigen können, da nur eine effektive Prokuratorspraxis dafür geeignet sei. Zu diesem Punkte meinte Dr. Graff, seine Sekretärs-tätigkeit werde ihm keine Zeit lassen, gleichzeitig auch bei der Prokurator tätig zu sein; er schlage aber vor, ihm fallweise größere Rechtsgutachten als Hausarbeit zu übertragen, damit er sagen könne, er habe während dieser Zeit für die Prokurator gearbeitet". Präsident Dr. Slameczka "lehnte dies ab, weil es sich dabei nur um eine Scheinpraxis handeln würde; auch sei es bei der Prokurator nicht üblich, größere Rechtsgutachten vor den jüngsten und am wenigsten erfahrenen Beamten ausarbeiten zu lassen. Dr. Graff nahm dies zur Kenntnis mit dem Bemerkten, es werde sich schon etwas finden, damit ihm diese Zeit als Anwaltspraxis angerechnet werde".

Eine ähnliche Aussage des Leiters der Personalsektion im Bundesministerium für Finanzen Dr. Latzka ist im Amtsvermerk des Präsidenten von 10.2.1965 festgehalten, der gegenüber Präsident Dr. Slameczka bemerkte, "die Rechtsanwaltskammer werde diese Zeit anrechnen und Dr. Graff wisse das".

- 5 -

MR Dr. Bernhard, ebenfalls in der Personalsektion des Bundesministeriums für Finanzen tätig, antwortete Präsident Dr. Slameczka auf die Aussage von Sektionschef Dr. Latzka angesprochen "es bleibe abzuwarten ob die Anwaltskammer einen derartigen Anrechnungswunsch ohne weiteres Rechnung tragen werde, auch wenn dieser Wunsch an sie von besonderer Stelle herangetragen werden sollte". Dem Amtsvermerk des Präsidenten vom 10.2.1965 ist nicht zu entnehmen was unter dem Begriff "Wunsch von besonderer Stelle" zu verstehen ist.

3. Mit Erlaß vom 27. April 1964, Zl. 41.088-21/64, ermächtigte das Bundesministerium für Finanzen den Prokuratorspräsidenten den Anstellungswerber Dr. Michael Graff in den "Personalstand aufzunehmen und ihn im Namen des Bundesministers für Finanzen mit Wirksamkeit vom 30. April 1964 zum Prov. Prokuratorskommissär (DKl. III des Finanzprokuratorsdienstes, Verw.Gr. A) zu ernennen. Dr. Graff wird gleichzeitig dem Bundeskanzleramt zur Dienstleistung zugeteilt".

Der Präsident der Finanzprokuratur entsprach dem Erlaß des Bundesministeriums, ernannte Dr. Graff mit Dekret vom 30. April 1964, Zl. 424-Präs/1964, mit 30. April 1964 zum provisorischen Prokuratorskommissär und verfügte mit Wirksamkeit vom 30. April 1964 seine Dienstzuteilung zum Bundeskanzleramt: "Entsprechend dieser Verfügung enthebe ich sie von Ihrer Verpflichtung zur Dienstleistung bei der Finanzprokuratur und weise Sie an, sich unverzüglich im Präsidium des Bundeskanzleramtes zur Dienstleistung dort selbst zu melden."

Mit der Dienstzuteilung des Dr. Graff verlor die Finanzprokuratur effektiv einen Dienstposten, da für den Dienstzugeteilten kein Ersatz bei der Finanzprokuratur aufgenommen werden konnte.

- 6 -

Bereits im am 10.2.1965 mit Sektionschef Dr. Latzka, Bundesministerium für Finanzen, geführten Telefongespräch - festgehalten im Amtsvermerk des Präsidenten - sieht es Präsident Dr. Slameczka als wünschenswert an, "daß das Bundeskanzleramt diesen Beamten (gemeint ist Dr. Graff) in seinen Personalstand übernehme, falls beabsichtigt sei, ihn längere Zeit in seiner gegenwärtigen Verwendung zu belassen. Sektionschef Dr. Latzka meinte, dies werde nicht durchgesetzt werden können, denn Dr. Graff wünsche, im Personalstand der Prokuratur zu bleiben, zwar nicht um später dauernd bei der Prokuratur Dienst zu machen, wohl aber um diese Zeit als Prokuraturpraxis für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung, später allenfalls für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste, angerechnet zu bekommen." Eine Übernahme des Dr. Graff in das Bundeskanzleramt konnte bis zum Ende seiner Zugehörigkeit zum Bundesdienst nicht erreicht werden. Die Bezüge des Dr. Graff wurden der Finanzprokuratur jedoch zu Lasten des Bundeskanzleramtes refundiert.

Dr. Graff erhielt, in der Zeit in der er einen Dienstposten der Finanzprokuratur inne hatte, keine Amtslegitimation im Sinne des § 4 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes ausgestellt, die zum Einschreiten vor den ordentlichen Gerichten berechtigt. Die Prokuraturprüfung hat Dr. Graff nicht abgelegt.

4. Dr. Graff war im Bundeskanzleramt als Sekretär des Bundeskanzlers tätig und wurde mit Wirkung vom 3. Jänner 1966 als zugeteilter Konzeptsbeamter zur Österreichischen Delegation bei der OECD in Paris versetzt, wo er hauptsächlich mit Energieangelegenheiten insbesondere mit Fragen der Atomenergie befaßt war (Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 22. November 1965, Zl. 47.787-Pr.1b/65 und der Amtsvermerk des Präsidenten Dr. Slameczka vom 28.12.1966).

- 7 -

Die Finanzprokurator nimmt zu der von den Abgeordneten Dr. Gradenegger und Genossen gestellten Frage unter Zl. 1242-Präs./1982 zusammenfassend wie folgt Stellung:

Es entspricht den Tatsachen, daß RA Dr. Graff in der Zeit vom 30.4.1964 bis 1.1.1966 zwar einen Dienstposten bei der Finanzprokurator inne hatte, tatsächlich aber in diesem Amt nie tätig war. Ergänzend ist hiezu zu vermerken, daß Herr Dr. Graff nicht nur bis zum 1.1.1966, sondern bis zu seinem auf Grund seiner Austrittserklärung vom 6.6.1967 erfolgten Ausscheiden aus dem Bundesdienst am 31.8.1967 dem Personalstand der Finanzprokurator angehörte. Aber auch innerhalb dieses Zeitraumes, also bis zum 31.8.1967, übte Herr Dr. Graff keinen einzigen Tag eine Tätigkeit bei der Finanzprokurator aus.

Zu Frage 2:

1. Am 16.2.1965 bat Dr. Graff den Präsident der Finanzprokurator mündlich - wie im Amtsvermerk des Präsidenten festgehalten - um Ausstellung einer Dienstbescheinigung. "Er brauche diese für sein Ansuchen um Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung. Dr. Graff bemerkte spontan, er wisse aus einer früheren Unterredung mit dem ho. Amtsleiter, daß ihm die Zeit der Zugehörigkeit zum ho. Personalstand, nicht als "Prokuratorpraxis" bestätigt werden könne, doch hoffe er, das Präsidium des Oberlandesgerichts Wien, bzw. die Rechtsanwaltskammer würden ihn zur Rechtsanwaltsprüfung zulassen ..."

In der daraufhin ausgestellten Dienstrechtsbestätigung, vom 16. Feber 1965, Zl. 162-Präs 1965, wird bescheinigt, daß Dr. Graff, "mit Wirksamkeit vom 30. April 1964 auf einen der im

- 8 -

Dienstpostenplan für die Finanzprokurator in der Dienstklasse III vorgesehenen Dienstposten des Finanzprokuratordienstes (Verwendungsgruppe A) ernannt wurde und daß er diesen Dienstposten seither ununterbrochen inne hat".

Am 20. Oktober 1965 berichtete Dr. Graff Präsident Dr. Slameczka - festgehalten im Amtsvermerk des Präsidenten vom 20.10.1965 - über die am 6. Oktober 1965 bestandene Rechtsanwaltsprüfung. "Dr. Graff bemerkte spontan, daß er bei der Zulassung der Prüfung keinen Schwierigkeiten begegnet sei; er habe sein Ansuchen um Zulassung u.a. auch mit der ihm von der Prokurator am 16. Februar 1965 unter Zl. 162-Präs/1965 ausgestellten Dienstrechtsbestätigung belegt, und das Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien habe, ohne nach der Art der tatsächlichen Verwendung während dieser Zeit zu fragen, ihn zur Prüfung zugelassen."

Präsident Dr. Slameczka hielt im Personalakt des Dr. Graff folgende Rechtsansicht fest:

"Der § 3 der Rechtsanwaltsordnung macht die Zulassung zur Prüfung vom Nachweis einer vierjährigen Gerichts- und Anwalts- (Prokurator-)praxis abhängig. Dr. Graff weist eine einjährige Gerichtspraxis sowie eine Anwaltspraxis von zwei Jahren und drei Monaten auf (zusammen drei Jahre und drei Monate), es fehlen ihm also für die Prüfung neun Monate."

Dr. Graff hat somit, in Kenntnis auch der Rechtsmeinung der Finanzprokurator, daß die Innehabung eines Dienstpostens der Finanzprokurator keine praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer (§ 1 Rechtsanwaltsordnung) darstellt und obwohl ihm

- 9 -

bekannt war, daß ihm für die Zulassung zur Anwaltsprüfung noch neun Monate vorgeschriebene Praxis fehlen, ohne Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung gestellt.

"Um zu erfahren, von welcher Überlegung das Oberlandesgerichtspräsidium sich bei der Zulassung des Dr. Graff zur Rechtsanwaltsprüfung tatsächlich leiten ließ", setzte sich Präsident Dr. Slameczka, wie dem Amtsvermerk des Präsidenten vom 20.10.1965 zu entnehmen ist, telefonisch mit dem Präsidium des Oberlandesgerichtes in Verbindung. Dabei kam hervor, daß das Präsidium des Oberlandesgerichtes die Dienstrechtsbestätigung "irrtümlicherweise als Praxisbestätigung im Sinne des § 2 der Rechtsanwaltsordnung angesehen" hatte "und hatte somit das Erfordernis einer vierjährigen Gerichts- und Anwalts-(Prokurators-)praxis bei Dr. Graff als erfüllt angesehen; andernfalls wäre Dr. Graff wahrscheinlich n i c h t zur Prüfung zugelassen. worden". (Amtsvermerk des Präsidenten vom 20.10.1965)

"Da es sich bei dem Zulassungsbescheid um einen kollegialen Beschluß handle, der ihn begünstige", führte Dr. Graff in der Unterredung vom 20.10.1965 gegenüber Präsident Dr. Slameczka aus, sei dieser Beschluß (des Oberlandesgerichtes Wien über die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung) nicht widerrufbar, und es sein nicht anzunehmen, daß seine Prüfung wegen nicht ausreichender Praxis als rechtsungültig erklärt werden könnte."

Die Finanzprokuratur hält in ihrer Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage fest, daß Dr. Graff keine Bestätigung über seine praktische Verwendung, sondern lediglich über die Innehabung eines

- 10 -

Dienstpostens der Finanzprokurator ausgestellt wurde. Dem Präsidium des Oberlandesgerichts hätte der offenkundige Unterschied in der Formulierung und Bezeichnung der Amtsbestätigung als "Dienstrechtsbestätigung" zu der sonst üblichen Textierung "Herr Dr." steht seit als Konzeptbeamter in Verwendung (Dienstverwendung) der Finanzprokurator" auffallen müssen.

Das Oberlandesgericht hat Dr. Graff zur Rechtsanwaltsprüfung zugelassen, obwohl Dr. Graff die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllte.

Nach einigen kritischen Bemerkungen zur Prüfungsleistung des Dr. Graff bei der Rechtsanwaltsprüfung wird im Amtsvermerk des Präsidenten vom 20.10.1965 festgehalten: "Die Tatsache dieser Verwechslung (anlässlich der Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung) und die daraus gezogenen Folgerungen machen es nötig, wenn Dr. Graff sich zu gegebener Zeit um die Eintragung in die Anwaltsliste bewerben und hiezu eine Bestätigung über seine Zugehörigkeit zum Personalstand der Prokurator begeben sollte, die Bestätigung so zu textieren, daß von vornherein klar daraus hervorgeht, daß Dr. Graff während seiner Dienstzuteilung zu anderen Stellen außerhalb der Prokurator keine Prokuratorpraxis geschöpft hat."

2. Nachdem Präsident Dr. Slameczka am 20. Dezember 1965 die Ausstellung einer weiteren Dienstrechtsbestätigung mit der Begründung ablehnte, daß gegenwärtig kein konkreter Anlaß hierfür gegeben erscheine und andernfalls überhaupt geprüft werden müßte, ob eine solche "Dienstrechtsbestätigung" nicht zu Irrtümern führe, ersuchte Dr. Graff im Schreiben vom 4. August 1967 den neuen Präsidenten der

- 11 -

Finanzprokurator Dr. Trimmel um "eine Amtsbestätigung über 'seine' Bundesdienstzeit - etwa im Sinne des beigeschossenen Entwurfes".

Dr. Graff schlug vor zu bestätigen, daß er seit 30. April 1964, auf einem im Dienstpostenplan für die Finanzprokurator vorgesehenen Dienstposten des Finanzprokuratordienstes ernannt wurde und diesen bis zu seinem freiwilligen Austritt aus dem Bundesdienst am 31. August 1967 ununterbrochen innegehabt habe.

Wie dem Personalakt zu entnehmen ist, hatte die Finanzprokurator bereits eine Dienstzeitbestätigung konzipiert, die bestätigt, daß Dr. Graff "mit 30. April 1964 in den Personalstand der Finanzprokurator aufgenommen und bis zu seinem Dienstaustritt am 31. August 1967 geführt wurde".

Während sich der erste Teil des von Dr. Graff vorgeschlagenen und des von der Prokurator konzipierten Textes inhaltlich nicht wesentlich von einander unterscheiden, weichen die Texte für den zweiten Teil sehr deutlich voneinander ab.

Dr. Graff schlägt vor: "Der Genannte war in dieser Zeit dem Bundeskanzleramt dienstzugeteilt und hat vom 30.4.1964 bis zum 2.1.1966 im Kabinett des Bundeskanzlers und vom 3.1.1966 bis zu seinem Ausscheiden bei der Österreichischen Delegation bei der OECD in Paris Dienst versehen."

Im Konzept der Finanzprokurator hingegen heißt es: "Der Genannte war während dieser Zeit dem Bundeskanzleramt zur Dienstleistung zugeteilt; eine Prokuratorpraxis hat er nicht geschöpft."

- 12 -

Im Konzept der Finanzprokurator hingegen heißt es: "Der Genannte war während dieser Zeit dem Bundeskanzleramt zur Dienstleistung zugeteilt; eine Prokuratorpraxis hat er nicht geschöpft."

Dr. Graff erhielt eine Amtsbestätigung die wortgleich mit seinem Entwurf übereinstimmt. Das Konzept der Finanzprokurator wurde mit dem Vermerk "cessat" gestrichen. Näheres, warum auf den beabsichtigten Hinweis, daß eine Prokuratorpraxis nicht geschöpft wurde, verzichtet wurde, sagt der Akt nichts aus.

Die Finanzprokurator bemerkt in ihrer Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage abschließend:

Eine Bestätigung des Amtsleiters der Finanzprokurator, daß Dr. Graff bei ihr in praktischer Verwendung gestanden sei, wurde nicht ausgestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung des Herrn Dr. Michael Graff in die Liste der Rechtsanwälte im Jahre 1969 waren nach Ansicht der Finanzprokurator nach der damaligen Gesetzeslage nicht gegeben.

